

Preisliste Tagespflege Voller Brunnen		gültig ab 01.03.2024			
Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegevergütung	88,90 €	88,90 €	88,90 €	88,90 €	88,90 €
Entgelt für Unterkunft	7,06 €	7,06 €	7,06 €	7,06 €	7,06 €
Entgelt für Verpflegung	8,64 €	8,64 €	8,64 €	8,64 €	8,64 €
Investitionskostenanteil	21,90 €	21,90 €	21,90 €	21,90 €	21,90 €
<b>Tagessatz</b>	<b>126,50 €* </b>	<b>126,50 €* </b>	<b>126,50 €* </b>	<b>126,50 €* </b>	<b>126,50 €* </b>

\*ohne Fahrtkosten

Die personalkostenunabhängigen Fahrtkosten werden gestaffelt nach Entfernungen wie folgt den Vergütungen für den pflegebedingten Aufwand zugeordnet:

- bis zu 3 km pro Gast: 2,00 €
- über 3 km bis 7 km pro Gast: 3,95 €
- über 7 km bis 11 km pro Gast: 6,00 €
- über 11 km pro Gast: 7,95 €

Für Rollstuhlfahrer/innen, die im Rollstuhl transportiert werden müssen, wird eine zusätzliche Pauschale von 3,75 € pro Tag unabhängig von der Entfernung berechnet.

Zu Grunde gelegt wird hierbei die einfache Entfernung zwischen der Einrichtung und dem Abholort des Gastes. Bei einfacher Inanspruchnahme wird die volle Pauschale berechnet. Wird weder Hin- noch Rückfahrt in Anspruch genommen, erfolgt keine Fahrtkostenberechnung.

Wir halten uns hierbei an die Empfehlung der Pflegesatzkommission nach § 85 SGB XI.

Die Kosten der Tagespflege setzen sich aus verschiedenen Positionen zusammen, die aus unterschiedlichen Budgets der Pflegekasse gezahlt werden können:

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die **Pflegevergütung** einschließlich der Kosten für die **Fahrdienstvergütung** bis zu der Grenze ihrer monatlichen Leistungspflicht, also derzeit maximal bis zu

-	kein Pflegegrad	0,00 €
-	Pflegegrad 1 (mögliche Kostenerstattung)	(125,00 €)
-	Pflegegrad 2	689,00 €
-	Pflegegrad 3	1298,00 €
-	Pflegegrad 4	1612,00 €
-	Pflegegrad 5	1995,00 €

Diese Beträge können ausschließlich für die Tagespflege eingesetzt werden und nicht für andere Angebote genutzt oder anteilig als Pflegegeld ausgezahlt werden.

**Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung** kann über den Entlastungsbetrag nach §45b bis zur Leistungsgrenze finanziert werden.

**Die Investitionskosten** werden privat finanziert.

Die **zusätzliche Betreuung und Aktivierung** nach § 43 b wird komplett über die Pflegeversicherung des Tagespflegegastes finanziert.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass der Sozialhilfeträger mitfinanziert. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf darauf an.